

## Firmenlogos als grafische Elemente

### Redaktion wollte die Überschrift “mit Leben erfüllen”

Eine Regionalzeitung berichtet über den Verkauf einer Internet-Zugangssparte an eine Firma der Telekommunikationsbranche. Illustriert ist der Beitrag mit der Werbefigur einer der beiden Firmen und den Logos beider Unternehmen. Ein Leser der Zeitung moniert die nach seiner Ansicht offenkundige Werbung für die Firmen, insbesondere durch die dargestellten Logos und die große Präsentation der Werbefigur. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitung hat sich mit der Firmentransaktion durchaus kritisch auseinandergesetzt, teilt deren Rechtsabteilung mit. Die Übernahme sei von Experten als zu teuer eingestuft worden, was man berichtet habe. Auch wurde die Bedeutung des Firmenverkaufs für etwa 500 Arbeitsplätze hervorgehoben. Um “die Überschrift mit Leben zu erfüllen”, habe man die Firmenlogos – balanciert von der Werbefigur – abgedruckt. Durch die Veröffentlichung werde weder versteckt noch offen Werbung für die beiden Unternehmen oder ihre Produkte gemacht. Vielmehr werde nur plakativ der Zusammenschluss dokumentiert. (2006)

Die in Ziffer 7 des Pressekodex definierte klare Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten wurde nicht verletzt. Der Presserat erklärt deshalb die Beschwerde für unbegründet. Es ist unter presseethischen Gesichtspunkten vertretbar, den Beitrag so zu illustrieren, wie es die Zeitung getan hat. Auch im Beschwerdeausschuss gibt es kritische Anmerkungen an der optischen Herausstellung der Unternehmenslogos und vor allem der Werbefigur. Letztlich sieht das Gremium jedoch die Grenze zur Schleichwerbung nicht überschritten. Die Verwendung der grafischen Elemente ist unter gestalterischen Gesichtspunkten noch tolerierbar. Schleichwerbung liegt nicht vor. Das gilt auch für den Inhalt des Artikels, den der Presserat als sachliche Berichterstattung einstuft. (BK2-245/06)

**Aktenzeichen:** BK2-245/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet